

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft



# Radiologen WirtschaftsForum

Informationsdienst für Radiologen und Nuklearmediziner

[www.guerbet.de](http://www.guerbet.de)

Nr. 12 / Dezember 2011

## Plausibilitätsprüfungen

### Radiologen im Fokus der KVen: Was tun, wenn Honorarabrechnungen zeitlich auffällig sind?

von Rechtsanwältin Anke Harney, Fachanwältin für Medizinrecht, Münster/Westf., [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

In der Vergangenheit hatten Plausibilitätsprüfungen im Fachgebiet der Radiologie nur geringe praktische Relevanz. Das hat sich inzwischen geändert: Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) führen nunmehr auch regelmäßig bei Radiologen Plausibilitätsprüfungen durch. Bei Auffälligkeiten kann es zu erheblichen Rechtsfolgen kommen. Grund genug, sich damit eingehend zu befassen.

#### Potenzielle Konsequenzen implausibler Abrechnungen

Zunächst drohen Honorarrückforderungen, die – je nach Umfang der zeitlichen Überschreitungen und der Anzahl der überprüften Quartale – sich auf fünf- bis sechsstelligen Summen belaufen können. Abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens können für den betroffenen Radiologen möglicherweise Folgeverfahren entstehen. Denkbar sind Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungsverfahren, berufsgerichtliche Verfahren sowie Approbationsentzugsverfahren und staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren. Hinzu kommen gegebenenfalls Kosten für die rechtliche Vertretung sowie nicht unerhebliche Verfahrenskosten.

#### Zeitprofile

Die Plausibilitätsprüfung ist ein Instrument der KVen zur Feststellung, ob die radiologischen Leistungen unter Beachtung der Abrechnungs-

bestimmungen des EBM erbracht worden sind. Dazu werden von den Radiologen Zeitprofile erstellt, mithilfe derer festgestellt wird, ob das Abrechnungsverhalten auffällig ist. Geprüft wird, ob die abgerechneten Leistungen in zeitlicher Hinsicht im Einklang mit den Abrechnungsbestimmungen erbringbar waren. Die KVen greifen dabei auf die im Anhang 3 zum EBM festgelegten Prüfzeiten zurück, die für die einzelnen EBM-Ziffern als Minutenwert von der KBV und den gesetzlichen Krankenkassen festgelegt werden.

#### Zeitliche Auffälligkeitsgrenzen

Auf der Grundlage der addierten Prüfzeiten wird die arbeitstägliche Zeit des Radiologen ermittelt. Zeitlich auffällig wird der Radiologe, wenn die Addition der Prüfzeiten ergibt, dass er im Tageszeitprofil an mindestens drei Tagen im Quartal mehr als zwölf Stunden oder im Quartalszeitprofil mehr als 780 Stunden gearbeitet hat. Der Anhang 3 zum

EBM bestimmt ebenfalls, welche EBM-Ziffern im Tageszeitprofil und/oder im Quartalszeitprofil berücksichtigt werden dürfen. So dürfen beispielsweise die Zeitvorgaben für die radiologischen Konsiliarpauschalen (Ziffern 24210 bis 24212) allein in die Quartalsprofilberechnung einfließen, nicht jedoch in die Tageszeitprofilberechnung, da die Konsiliarpauschalen nur einmal pro Behandlungsfall abrechenbar sind.

Die ebenfalls im Anhang 3 zum EBM enthaltenen Kalkulationszeiten dienen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des radiologischen Honorars. Da es sich hierbei um Durchschnittszeiten handelt, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nur Mindestzeiten berücksichtigungsfähig sind, dürfen sie im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen nicht herangezogen werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird ein Auszug aus dem Anhang 3 des EBM-Ä dargestellt, aus dem sich der für bestimmte MRT- und CT-Ziffern vorgegebene Zeitbedarf ergibt.

#### Inhalt

##### Kassenabrechnung

MRT-Leistungen und Zuschlagspositionen: Komplexe Abrechnungsregeln

##### Steuern

Weihnachtsfeier: So feiert das Finanzamt nicht mit

**Beispiele für Prüfzeiten von EBM-Ziffern**

EBM-Nr.	Kurzlegende	Kalkulationszeit (Minuten)	Prüfzeit (Minuten)	Eignung der Prüfung
24211	Konsiliarkomplex 6. bis 59. Lebensjahr	5	4	Nur Quartalsprofil
24212	Konsiliarkomplex ab 60. Lebensjahr	6	5	Nur Quartalsprofil
34311	CT-Untersuchung von Teilen der Wirbelsäule	13	9	Tages- und Quartalsprofil
34341	CT-Untersuchung des gesamten Abdomens	25	18	Tages- und Quartalsprofil
34343	Zuschlag vollständige zweite Serie	13	9	Tages- und Quartalsprofil
34411	MRT-Untersuchung von Teilen der Wirbelsäule	21	14	Tages- und Quartalsprofil
34450	MRT-Untersuchung der Extremitäten außer der Hand, des Fußes	21	14	Tages- und Quartalsprofil
34502	CT-gesteuerte Intervention	25	25	Tages- und Quartalsprofil

**Überschreitung der Auffälligkeitsgrenzen**

Die Überschreitung der genannten Zeiten (mehr als zwölf Stunden an mindestens drei Tagen im Quartal oder mehr als 780 Stunden im Quartal) führt nicht zwangsläufig zu einer Kürzung der die Zeitvorgaben überschreitenden Leistungen, sondern bedeutet zunächst nur ein Auffälligkeitskriterium. Der KV prüft, ob die Überschreitung der zeitlichen Grenzen möglicherweise auf einen oder mehrere der folgenden zur Rückforderung von Honorar berechtigenden Gründe zurückzuführen ist:

- Die radiologischen Leistungen wurden tatsächlich gar nicht erbracht.
- Die radiologischen Leistungen wurden unvollständig erbracht.
- der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung wurde nicht beachtet.
- Radiologische Leistungen werden nach für sie nicht einschlägigen EBM-Ziffern abgerechnet.

- Vertreter werden unter Missachtung der vertragsarztrechtlichen Bestimmungen eingesetzt.
- Qualifikationsvoraussetzungen für die Erbringung von radiologischen Leistungen werden nicht eingehalten.

**So wappnen Sie sich für Plausibilitätsprüfungen**

Hat die KV ein zeitlich auffälliges Leistungsverhalten festgestellt, so muss der Radiologe erklären und nachweisen, dass die Zeitüberschreitungen plausibel sind und nicht auf eine der genannten Ursachen zurückzuführen sind. Dabei gibt es verschiedene Ansatzpunkte:

**Gut dokumentieren**

Die Praxis sollte eine detaillierte Patientendokumentation führen, aus der hervorgeht, dass die abgerechneten Leistungen tatsächlich und vollständig von dem betreffenden Radiologen (der über seine Arztnummer identifizierbar ist) in dem entsprechenden Quartal bzw. an

dem entsprechenden Tag erbracht worden sind.

Die Software der Praxis sollte einen solchen Nachweis ermöglichen, indem mit ihrer Hilfe arzt- und tagesbezogen die behandelten Patienten und jeweils erbrachten Leistungen (EBM-Ziffern) in zeitlicher Chronologie abgebildet werden. Ohne entsprechende Software fällt ein detaillierter Nachweis allerdings schwer. Streng genommen müsste der Nachweis für jeden einzelnen Arbeitstag erfolgen. Jedoch reicht es aus, die Plausibilität der Abrechnung zunächst für diejenigen Tage nachzuweisen, an denen eine besonders hohe Überschreitung der täglichen Arbeitszeit vorliegt (zum Beispiel mehr als 24 Stunden). Dabei ist argumentativ an diejenigen Gebührenziffern anzuknüpfen, die besonders häufig abgerechnet worden sind.

Häufig argumentieren Radiologen, die Prüfzeiten einzelner Ziffern seien zu hoch angesetzt. Sie würden die Leistungen tatsächlich schneller erbringen als es der EBM vorsieht. Für die Stützung dieses Arguments ist wiederum die Patientendokumentation überaus wichtig. Sie wird vielfach den Ausschlag dafür geben, ob die Folgen einer Plausibilitätsprüfung erfolgreich abgewendet werden können.

**Prüfen: Wurden delegationsfähige Leistungen herausgerechnet?**

Das Bundessozialgericht hält die Überprüfungen über Tages- und Quartalsprofile für rechtmäßig. Allerdings muss sich die Bemessung der Zeiten unter Weglassen der delegationsfähigen Leistungen orientieren.

Gerade im Bereich der Radiologie ist wegen der gerätebezogenen Untersuchungsleistungen der Grundsatz der persönlichen Leis-

tungserbringung wesentlich freier ausgestaltet als bei anderen medizinischen Leistungen. Da weitreichende Delegationsmöglichkeiten bestehen, sind diese – soweit sie aus den Zeitprofilen noch nicht herausgerechnet worden sind – zu korrigieren. In dem Zusammenhang ist die Stellungnahme der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 29. August 2008 zur persönlichen Leistungserbringung im Fachgebiet der Radiologie relevant.

Dort heißt es zum Beispiel für die **Kontrastmitteleinbringung**, dass diese delegiert werden kann. Wird daher die für die KM-Einbringung vorgesehene Prüfzeit (bei Nr. 34343 = 9 Minuten) in den Zeitprofilen als Arztzeit angesetzt, so wird die arbeitstägliche Zeit des Radiologen zu hoch angesetzt, weil der Arbeitsanteil der MTRA bezogen auf die reine Applikation des Kontrastmittels bei 100 Prozent liegt. Würde zum Beispiel die Nr. 34343 an einem Tag 20 Mal abgerechnet, so ergibt sich eine aus den Zeitprofilen der KV herauszurechnende Prüfzeit von immerhin 180 Minuten. Sofern in den Zeitprofilen noch **technische Leistungsanteile** enthalten sein sollten, so wären diese, da es sich um delegationsfähige Leistungen handelt, auch insoweit zu korrigieren.

### **Prüfen: Wurden zeitliche Überschneidungen herausgerechnet?**

Darüber hinaus ist bei großen Praxen, die über mehrere CT und/oder MRT verfügen, zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen parallel durchgeführt werden, sodass sich die Betriebszeiten zeitlich überschneiden. Demnach dürfen Leistungen, die zeitgleich oder in zeitlicher Überschneidung erbracht werden, nicht addiert, sondern müssen miteinander verrechnet werden.

### **Kassenabrechnung**

## **MRT-Leistungen und Zuschlagspositionen: Komplexe Abrechnungsregeln**

Liegen Indikationen vor, im Rahmen einer Konsultation mehr als eine MRT-Untersuchung zu erbringen, sind komplexe Abrechnungsregelungen des EBM zu beachten: So bedarf die Abrechnung bestimmter Zuschläge einer Begründung. Werden MRT-Leistungen neben MRT-Angiographien abgerechnet, sieht der EBM sogar eine „besondere Begründung“ für die Nebeneinanderberechnung vor. Nicht ergründen lässt sich allerdings aus den Formulierungen im EBM, was eine Begründung für die Berechnung bestimmter Positionen ist und ebenso wenig, was der Unterschied zwischen einer „Begründung“ und einer „besonderen Begründung“ sein soll.

### **MRT und MRT-Angios**

Wird eine der MRT-Untersuchungen aus den EBM-Abschnitten 34.4.1 bis 34.4.6 neben einem MRT-Angio aus Abschnitt 34.4.7 abgerechnet, ist gemäß dem siebten Absatz der Präambel zu Kapitel 34.4 für die Nebeneinanderberechnung der Leistungen eine „besondere Begründung“ erforderlich. Die Begründung für die Nebeneinanderberechnung der Leistungen ergibt sich in der Regel aus den Indikationen, wenn zum Beispiel außer einer Tumordiagnostik im Weichteilbereich eine Gefäßdiagnostik zusätzlich erforderlich ist.

Unverständlich ist, dass die Begründung für die Nebeneinanderberechnung auch dann erforderlich ist, wenn die untersuchten Areale völlig unterschiedlich sind, also zum Beispiel ein MRT des Neurocraniums nach Nr. 34410 und zusätzlich ein MRT-Angio der Becken- und Beinarterien nach Nr. 34489 erbracht wird. Dabei dürften für diese beiden Untersuchungen völlig unterschiedliche Indikationen bestehen.

### **Komplexe Zuschlagsregelungen**

Zusätzlich zu den verschiedenen MRT-Untersuchungen kann die Zuschlagsposition Nr. 34452 für mindestens zwei weitere Sequen-

zen nach KM-Gabe berechnet werden. Eine erneute KM-Gabe ist zur Berechnung der Zuschlagsposition Nr. 34452 nicht erforderlich: Die geforderten zwei weiteren Sequenzen können auch dann erbracht werden, wenn bereits die Basisuntersuchung mit KM durchgeführt wurde. Laut obligatem Leistungsinhalt muss allerdings die zuschlagsberechtigte Basisleistung bereits mit KM-Einbringung erbracht worden sein, eine weitere KM-Gabe ist nicht erforderlich. Eine Begründung zur Berechnung der Zuschlagsposition Nr. 34452 ist nicht erforderlich.

Zusätzlich zur MRT-Angiographie der Hirngefäße nach Nr. 34470 ist die Zuschlagsposition Nr. 34492 berechnungsfähig – und zwar für weitere Sequenzen nach Kontrastmitteleinbringung. Da die Basisleistung nach Nr. 34470 überwiegend ohne KM durchgeführt wird, ist zur Berechnung des Zuschlags Nr. 34492 eine KM-Gabe erforderlich. Wurde allerdings die Basisleistung bereits mit KM durchgeführt, bedarf es keiner erneuten KM-Gabe.

Der Zuschlag Nr. 34492 ist ausschließlich zusätzlich zu Nr. 34470 berechnungsfähig – und das auch nur mit Begründung. In der Leistungslegende ist nicht festgelegt, wie viele weitere Sequenzen zur

Berechnung des Zuschlags erbracht werden müssen – eine Sequenz ist somit ausreichend. Zur Erläuterung der komplizierten Abrechnungsregelungen für MRT-Leistungen und deren Zuschlagspositionen nachfolgend ein Beispiel:

### Abrechnungsbeispiel

- MRT des Neurocraniums mit KM: Nr. 34410.
- 2 weitere Sequenzen (insgesamt somit mindestens 3 Sequenzen): Zuschlag 34452. Begründung für die Berechnung dieses Zuschlags nicht erforderlich.
- Zusätzlich MRT-Angio der Hirngefäße: Nr. 34470. Besondere Begründung für Berechnung der Nr. 34470 zusätzlich zu Nr. 34410 erforderlich.
- Weitere Sequenz nach KM-Gabe: Zuschlag 34492. Begründung für die Berechnung des Zuschlags zusätzlich zu Nr. 34470 erforderlich.
- Zuschlag 34492 nur für Sequenzen mit KM berechnungsfähig, eine zusätzliche Sequenz ist ausreichend.

Für die MRT-Untersuchung des Neurocraniums und der Hirngefäße kann sich somit – falls die entsprechenden Indikationen zur Begründung vorliegen – folgende Abrechnungskombination ergeben: 34410, 34452, 34470 (Begründung), 34492 (Begründung).

### Fazit

Bei der Berechnung von MRT-Leistungen in Kombination mit MRT-Angios und insbesondere in Kombination mit den möglichen Zuschlagspositionen sind die komplexen Abrechnungsmodalitäten unbedingt zu beachten. Sonst droht unter Umständen der Vorwurf einer Falschabrechnung oder nebeneinander abgerechnete Leistungen werden wegen unzureichenden Begründungen gestrichen.

### Weihnachtsfeier

## So feiert das Finanzamt nicht mit

In den nächsten Wochen steht in vielen Praxen wieder die Weihnachtsfeier an. Werden dabei gewisse Spielregeln eingehalten, fallen weder Lohnsteuer noch Beiträge zur Sozialversicherung an. Um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden, sollten die nachfolgenden Punkte beachtet werden.

### Begriffsbestimmung

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc.) gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Die Betriebsveranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offenstehen. Steht die Teilnahme nicht allen Mitarbeitern offen, muss der geldwerte Vorteil in der Regel individuell versteuert werden. Eine Lohnsteuerpauschalierung des Arbeitgebers mit 25 Prozent scheidet aus.

### Anzahl der Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden; auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Tipp: Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge kann der Arbeitgeber die Betriebsveranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte und damit

lohnsteuerpflichtige Veranstaltung einstufen. Die Nachversteuerung erfolgt dann pauschal mit 25 Prozent.

### 110 Euro-Freigrenze

Von üblichen Zuwendungen geht die Finanzverwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer während der Betriebsveranstaltung 110 Euro nicht übersteigen. Da es sich um einen lohnsteuerlichen Wert handelt, versteht sich diese Grenze als Bruttobetrag (also einschließlich Umsatzsteuer). Wird die Freigrenze überschritten, liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Die auf Ehegatten oder Angehörige entfallenden Aufwendungen werden den jeweiligen Arbeitnehmern selbst als Vorteil zugerechnet.

In die Überprüfung der 110 Euro-Freigrenze sind vor allem Speisen und Getränke, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Eintrittskarten und Geschenke einzubeziehen. Damit ein Geschenk in die 110 Euro-Grenze einfließt, darf es nicht mehr als 40 Euro (brutto) kosten. Ist es teurer, kann es mit 25 Prozent pauschal versteuert werden.

### Impressum



**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.